

## 1. Resümee der bisherigen Vorträge und Diskussionen

Doch der Reihe nach: In der Anfangsphase der deutschen Entschädigungs-/ Rückerstattungs-Praxis entschied der **BGH mit Urteil vom 12.11.1954**, grundsätzlich sei es **Ziel und Zweck der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze**, das verursachte Unrecht so bald und soweit wie möglich wieder-gutzumachen. Eine Gesetzesauslegung, die diesem Ziel entspreche, verdiene den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung, die die Wiedergutmachung erschwere oder zunichte mache.

Unsere Tagung hat mit den Vorträgen und Diskussionen zu einzelnen NS-Verfolgten-/ Opfergruppen ergeben, dass **diese höchstrichterlichen Vorgaben** im Hinblick auf die insgesamt zahlreichen Gruppen einerseits und innerhalb dieser andererseits von Fall zu Fall höchst **unterschiedlich bzw. gar nicht eingehalten** wurden.

So wurden eine Reihe von **Betroffenengruppen**, die Opfer von NS-Diskriminierung, -verfolgung und -ermordung geworden waren, **nicht als solche anerkannt**; innerhalb der grundsätzlich als solche anerkannten NS-Verfolgten-/ Opfergruppen erging es **vielen einzelnen Betroffenen und ihren Angehörigen ebenso**.

Bei der Suche nach den **Gründen** findet sich als wichtigster wohl die **Personalkontinuität von NS-Tätern**, die **nach 1949 erneut in Amt und Würden als Verwaltungs-/Ministerialbeamte, Amtsärzte, Rechts- und Staatsanwälte und – nicht zuletzt – als Richter bis in höchste Stellen** aufstiegen und nach Kräften dazu beitrugen, dass das Ausmaß der NS-Verbrechen und ihre Beteiligung unaufgeklärt und ungesühnt, die Verfolgten aber allzu oft ohne Anerkennung und entschädigungslos ihren erlittenen Verlusten an ermordeten Angehörigen, ihren Gesundheits- und materiellen Schädigungen überlassen blieben.

Dieser Täterkontinuität entsprach die **Einstellung der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit**:

*„Die Stimmung in der westdeutschen Bevölkerung zur Wiedergutmachung war geteilt: Nach einer Meinungsumfrage im Winter 1945/46 sprachen sich immerhin 60 % der Befragten für eine Rückerstattung entzogener Vermögenswerte aus: Weitere Entschädigungsleistungen wurden indes nahezu einhellig abgelehnt – man hatte schließlich selbst unter den Nazis gelitten und die Not der Nachkriegszeit zu erleiden.“*

Dies berichtet unser Vereinsmitglied, der Richter am OLG Düsseldorf Manfred **Schmitz-Berg** (in „**Wieder gut gemacht?**“, S. 13) und fügt im Kapitel über die mit der Entschädigung beschäftigten Richter und Amtsträger hinzu (a.a.O. S. 142):

*„Tatsache ist jedoch, dass in den ersten Jahrzehnten der bundesrepublikanischen Justiz zahlreiche Richter im Einsatz waren, die NSDAP-Mitglieder waren oder gar Sondergerichten angehörten“. So beklagt er in diesem Zusammenhang, dass es „keine tragfähige Untersuchung darüber gibt, dass gerade solche Richter – quasi in Fortsetzung ihrer früheren ‚Recht‘ sprechung – in der Regel für die Verfolgten ungünstig geurteilt hätten.“*

Stand: 21.09.17 Forum Justizgeschichte e.V. Seite 2|15 AG Offene Entschädigungsfragen Ingolf Spickschen

Aus den von ihm zitierten Kommentaren inzwischen pensionierter Richter an und Vorsitzenden von westdeutschen Entschädigungskammern und -senaten geht hervor, dass deren Überzeugung, es dürfe keinen Schlusstrich geben, weder von der „gesamten deutschen Bevölkerung“ noch von „der Richterschaft“ einhellig geteilt werde. Die Vorbehalte gegenüber der Wiedergutmachung seien im Laufe der Jahrzehnte zwar immer weniger geworden, meint z.B. **der ehemalige Vorsitzende des sog. Entschädigungssenats des OLG Düsseldorf**. Er sieht jedoch „ein großes Manko der Wiedergutmachung“ darin, dass viele Verfolgte Ausländer ohne Zugang zu individuellen Entschädigungsansprüchen waren/ sind, und meint, dass die Mehrzahl der Verfolgten leer ausgegangen sein dürfte.

Er sei daher überzeugt, „dass das Thema Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts den Deutschen immer wieder vorgelegt werden wird, wenn sie keinen befriedigenden Abschluss für die Entschädigung der ausländischen Verfolgten finden“. **Da die noch offenen Entschädigungsleistungen den laufenden Bundeshaushalt mit weit weniger als 1% belasten dürften, stelle sich die Frage, ob laufende oder künftige Leistungen an die Verfolgten als nachrangig gegenüber anderen dringenden öffentlichen Aufgaben zu bewerten seien, nicht** (a.a.O. S. 144).

Der dort ebenfalls zitierte ehemalige Vorsitzende der Entschädigungskammer beim LG Düsseldorf stimmt dem zu. Er sieht die finanziellen Belastungen, die der BRD durch die Wiedergutmachung entstanden sind und noch entstehen, „angesichts des schweren Unrechts, dem die Verfolgten ausgesetzt waren, als untergeordnet an“ (a.a.O. S. 145).

Noch weiter geht der von Schmitz-Berg interviewte Düsseldorfer **Historiker Herbert Schmidt**, der nach Einsicht in „hunderte Wiedergutmachungsakten“ überzeugt ist, dass die verantwortlichen Beamten die „**biologische Erledigung**“ der **Entschädigungsanträge** sehr gern in Kauf genommen und gezielt zu **Verzögerungstaktiken** gegriffen hätten. Die durch die BRD geleistete Wiedergutmachung stehe „in keinem Verhältnis zu der **totalen Ausplünderung, Versklavung, aber auch der „Gratisbenutzung“ von zigtausend jüdischen Menschen als lebende Versuchsobjekte bei pseudowissenschaftlichen medizinischen Experimenten**“ (a.a.O. S. 157).

An dieser Stelle ist zu ergänzen, dass dem Schicksal, als medizinisches „Versuchskaninchen“ bei lebensgefährlichen Projekten missbraucht zu werden, auch tausende von **Roma und Sinti** ausgeliefert waren und zum Opfer gefallen sind. Dies belegen besonders eindrücklich die **Berichte bei Anja Reuss und das von Heiko Haumann ausführlich geschilderte Beispiel von Zilli Reichmann**. Diese hatte erst 1950 von ihrer Wiedergutmachungschance erfahren und einen entsprechenden Antrag für die Zeit in den Konzentrationslagern Auschwitz und Buchenwald gestellt, der zunächst mit der Begründung abgelehnt worden war, sie sei nicht aus rassistischen Gründen verfolgt worden. Damit wurde unterschwellig ausgesagt, sie habe den „Schwarzen Winkel“ als „Asoziale“ tragen müssen. Voneinander getrennt wurden dann aber drei Verfahren zur Entschädigung für

- „Schaden an Freiheit“,
- „Schaden an Körper und Gesundheit“ und
- „Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen“

durchgeführt, was jahrelange Verzögerungen der Gesamtentschädigung verursachte (Haumann, „Die Akte Zilli Reichmann“, S. 205 ff.). Den **Sachbearbeitern im zuständigen Münchener Entschädigungsamt**, die **als SS-Offiziere im RSHA an Deportationen von Sinti und Roma leitend mitgewirkt** hatten, gelang es mit vereinten Kräften – auch der Bayerischen Justiz – ihre Verfahren 18 Jahre bis zur endgültigen Entscheidung andauern zu lassen.

Stand: 21.09.17 Forum Justizgeschichte e.V. Seite 3|15 AG Offene Entschädigungsfragen Ingolf Spickschen

Noch tragischer erging und ergeht es **Abertausenden anderer Verfolgter**, die bisher ganz oder überwiegend **durch den Raster der deutschen Wiedergutmachungsgesetze gefallen** sind.

**NS-Verfolgtengruppen, die trotz erlittenen „typischen NS-Unrechts“, über Jahrzehnte oder bis heute nicht als solche anerkannt worden sind und schon deshalb weder Rückerstattungen noch Entschädigungszahlungen erhalten haben:**

**a. Überwiegend deutsche Opfergruppen**

- Sinti und Roma bis ca. 1963 (Revision der diskriminierenden BGH-Rechtsprechung von 1963)
- sog. „asoziale“ Frauen und Jugendliche (auch nach 1945)
- T4- und Zwangssterilisationsopfer (auch nach 1945)
- Zeugen Jehovas
- Homosexuelle
- Kommunist\*innen
- als Kinder zwangsgermanisierte Angehörige besiegter Nationen oder rassistisch verfolgter Minderheiten
- sog. „Berufsverbrecher“
- Wehrdienst- und Arbeitsverweigerer
- teilweise auch als Rasseschänder verfolgte, nicht-jüdische Personen

**b. Ausländische Opfergruppen in den sog. Ostblockstaaten, die nach dem BEG, auch in der Fassung des Schlussgesetzes von 1965, von einer Wiedergutmachung ausgeschlossen blieben, insbesondere**

- von SS- oder Wehrmachts-Massakern bzw. sog. „Präventiv-“ oder „Vergeltungs-Mordaktionen“ in Angriffs- und Eroberungsgebieten betroffene Opfer
- völkerrechtswidrig Verschleppte und zu Zwangsarbeit herangezogene Bevölkerungsgruppen (wie die in Nina Schulz' und Elisabeth Mena Urbitschs „Spiel auf Zeit“ eingangs behandelte Gruppe slowenischer Bauernfamilien)

- Jüdische sowie Roma- und Sinti-Mordopfer und

- überlebende Ghetto-Insassen die dort „freiwillige“ Arbeit gegen Entgelt geleistet haben („Ghettorenten“)

- Jüdische Lösegeld-Restitutionsgläubiger (Thessaloniki)

- bis Juli 2017 auch rumänische, überwiegend jüdische Exekutionsopfer (ca. 155 Tsd.), im gem. dem Hitler-Stalin-Pakt sowjetisch besetzten und im Juni 1941 rückeroberten Moldaugebiet, deren Entschädigungsunterlagen seit Jahrzehnten unbearbeitet im Auswärtigen Amt (AA) lagern (Fall 9 in „Spiel auf Zeit) [Anmerken, dass sich hier insbesondere die rumänische Regierung ihrer Verantwortung durch eine historisch nicht haltbare Alleinschuldthese des Deutschen Reiches zu entledigen versucht]

- IG-Farben-Opfer (Beispiel: Fall Wollheim)

Bei einigen dieser Betroffenengruppen kam es nach Jahrzehnten öffentlichen Drucks aus dem In- und Ausland zu einer mit Rechtsansprüchen oder symbolischer „Anerkennung“ verbundenen gesetzlichen Anerkennung des Verfolgtensstatus.

Wie wir im Verlauf der Tagung eindrücklich von Betroffenen und den diesbezüglichen Referent-\*innen gehört und aus den jüngst erschienenen **Publikationen von Nina Schulz** („Spiel auf Zeit“), **Anja Reuss** („Kontinuitäten der Stigmatisierung“), **Heiko Haumann** („Die Akte Zilli Reichmann“), **Manfred Schmitz-Berg** („Wieder gut gemacht?“) sowie den dafür grundlegenden Arbeiten von **Constantin Goschler** („Schuld und Schulden“ / „Die Praxis der Wiedergutmachung“) und unseres langjährigen Kassens-warts, dem Richter am SG Gießen **Cornelius Pawlita** („Wiedergutmachung‘ als Rechtsfrage“) haben **ent-nehmen können, ist der Umgang mit Forderungen zu Anerkennungen und Entschädigungen von NS-Unrecht** – so fasst es Nina Schulz treffend zusammen –

*„immer eine Geschichte des Ein- und des Ausschlusses und mehr als 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs nach wie vor ein umstrittenes politisches Thema. Es geht nicht nur um die Summe der einzelnen juristischen Verfahren, es bleibt ein gesamtgesellschaftliches Verfahren. Eine politische und menschliche Frage und Herausforderung. NS-Verfolgte traten und treten als ProtagonistInnen der Geschichte auf... Sie weisen auf Kontinuitäten in der Verfolgung hin. Sie demonstrieren die Vielfältigkeit der Erinnerungen, statt ihre verschiedenen Schicksale in einer kollektiven Identität zu vereinheitlichen.“ (S. ###)*

Nina Schulz zitiert **Argyris Sfountouris**, Überlebender des SS-Massakers vom 10. Juni 1944 in Distomo, Griechenland, den wir zur Tagung als Redner eingeladen hatten, der aber verhindert war zu kommen:

*„Die deutsche Politik muss sich mit den Opfern als Menschen beschäftigen. Wir sind kein Abstraktum. Würden Opfer entschädigt, würden sich Kriege nicht mehr lohnen.“ (S. ###)*

## **2. Bisherige Maßnahmen der „Wiedergutmachung“ von NS-Unrecht für bestimmte Betroffenengruppen**

Bislang wurden im Rahmen der Wiedergutmachung neben den Regeln des BEG in der jeweiligen Fassung folgende Regelungen und Instrumente in Kraft gesetzt:

- Alliierte Rückerstattungsgesetze zwischen 1945 und 1949 für feststellbare Vermögensschäden
- das Ländergesetz zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht vom April 1949
- das „**Luxemburger Abkommen**“ mit der Claims Conference, in dem die BRD die Verpflichtung zur Entschädigung gegenüber den individuell Geschädigten und der jüdischen Gemeinschaft anerkannte
- Gesetze wie das BRüG von 1957, das Entschädigungen in Fällen vorsieht, in denen eine Rück-

gabe von konfisziertem Eigentum nicht möglich war

- das **Londoner Schuldenabkommen** vom Februar 1953, das die Regelung von Reparationen ausdrücklich einem späteren Friedensvertrag vorbehielt und insoweit die Entschädigung der Ostblockstaaten und ihrer NS-verfolgten Bürger, auf den Sankt-Nimmerleinstag verschob.

Stand: 21.09.17 Forum Justizgeschichte e.V. Seite 5|15 AG Offene Entschädigungsfragen Ingolf Spickschen

- Zwischen 1956 und 1964 schloss die BRG bilaterale Globalabkommen in Höhe von einer knappen Mrd. DM mit den meisten nord- und westeuropäischen Staaten für die dort lebenden NS-Verfolgten ab. Die Verteilung an die einzelnen Betroffenen wurde dem jeweiligen Land auferlegt.

- Am Beispielfall Niederlande konkretisiert Schmitz-Berg, dass zur Abgeltung der im BEG geregelten Verfolgungstatbestände ganze 125 Mio DM vereinbart wurden, die nur „den wichtigen Verfolgungsoptionen“ zugute kommen sollten, insbesondere Hinterbliebenen von Getöteten, Invaliden, länger als 3 Monate Inhaftierten und Zwangssterilisierten. Von ca. 60 Tsd. Anträgen wurden rd. 51 Tsd. positiv beschieden. Der maximale Entschädigungsbetrag in Einzelfällen belief sich auf 5.400 Gulden.

- 1957 kam es zu nichtstaatlichen Entschädigungsleistungen in Höhe von 27,8 Mio DM, welche die IG Farben an die Claims Conference zur Auszahlung an die überlebenden Zwangsarbeiter der Buna-Werke im Konzentrationslager Auschwitz überwiesen haben.

- Das von der Regierungsmehrheit als „Schlussstrich-Siegel“ gedachte **BEG SG** brachte **1965** einige **Beweiserleichterungen** zur vermuteten verfolgungsbedingten Kausalität, sowie verlängerte Fristen, Wiederaufnahme bestimmter abgeschlossener Verfahren aufgrund neuer Erkenntnisse, Leistungserhöhungen; **gleichzeitig** wurde aber eine **Ausschlussfrist für Neuanträge auf den 31. Dezember 1969** festgesetzt.

- **Zahlreiche, vor allem ausländische Verfolgte**, insbesondere in den früheren Ostblockstaaten, **blieben von einer Entschädigung**, in welcher Form auch immer, **ausgeschlossen**. Dies wurde von der BT-Mehrheit maßgeblich damit begründet, dass im Londoner Schuldenabkommen von 1953 die Regelung von Reparationen ausdrücklich einem späteren Friedensvertrag mit den Siegermächten vorbehalten worden war. Hinzu kam die sog. „**Diplomatische Klausel**“ in § 238a **BEG SG**, wonach **Entschädigungsansprüche im Sinne der sog. „Hallstein-Doktrin“ daran gebunden** waren, dass die **BRD diplomatische Beziehungen mit dem Heimatstaat des Antragstellers** unterhielt. Dies war seinerzeit für **die Ostblock-Länder nicht der Fall** (Schmitz-Berg, S. 21 f.).

- Im Zuge einer „indirekten Wiedergutmachung“ erhielten einige Ostblockstaaten in den Jahren nach 1970 wirtschaftliche bzw. finanzielle Vergünstigungen. So erhielt Polen 1975 eine Pauschalzahlung von 1,2 Mrd. DM, mit der vereinbarungsgemäß die Renten ehemaliger KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter aufge bessert werden sollten. **Schmitz-Berg** merkt dazu – überzeugend – an, es bestehe Grund zu der Annahme, dass es für die deutsche Sozialversicherung erheblich teurer geworden wäre, wenn alle polnischen Zwangsarbeiter, für die ja „mit deutscher Ordentlichkeit“ teilweise jahrelang Beiträge eingezahlt worden waren, ihre individuellen Ansprüche bei den deutschen Rententrägern hätten anmelden können (S.-B., a.a.O., S. 22).

- Im Oktober 1980 vereinbarte die BReg. mit der Claims Conference (C.C.) die Zahlung von weiteren 400 Mio DM, mit dem Zentralrat der Juden von 40 Mio DM.

- Während der Zentralrat das Geld pauschal für Zwecke der jüdischen Gemeinden in der BRD erhielt, sollte die C. C. das Geld mit maximal 5.000 Tsd. DM p.P. an bedürftige Geschädigte, auch im Ostblock, auszahlen, die keine direkten Entschädigungsansprüche geltend machen

Stand: 21.09.17 Forum Justizgeschichte e.V. Seite 6|15 AG Offene Entschädigungsfragen Ingolf Spickschen



konnten. Nach eigenen Angaben hat die C.C. bis Mitte 2012 insgesamt 430 Tsd. Verfolgte beobachtet, davon 80 Tsd. aus Russland (S.-B., a.a.O., S. 22).

•Erst die historische Aufarbeitung der NS-Zeit infolge der „68er-Revolution“ führte im Zuge der Versöhnungs- und Ostpolitik der Rot-Grünen Koalition dazu, dass **nach** den bis dahin als NS-Verfolgte hauptsächlich in Erscheinung getretenen und entschädigten **Gruppen der jüdischen und politisch Verfolgten** auch die **Sinti & Roma, Zwangsarbeiter, Zwangs-sterilisierte, Euthanasie-Geschädigte und Homosexuelle – noch später Kommunisten und sog. „Asoziale“, als „Vergessene Opfer“ öffentlich thematisiert wurden.**

•**Die BReg. erließ 1981 Richtlinien zur Vergabe von Mitteln an nichtjüdische Verfolgte und stellte dafür 86 Mio DM bereit, die in den Folgejahren noch erhöht wurden** (S.-B., a.a.O., S. 23).

•**Im Einigungsvertrag von 1990** erklärte sich die BReg. Bereit, „mit der C.C. Vereinbarungen über die zusätzliche Fondslösung zu treffen, um Härteleistungen an die Verfolgten vorzusehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der BRD bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben“ (S. ###).

•**In der nachfolgenden Vereinbarung mit der C.C. verpflichtete sich die BReg. 1992 zur Zahlung von 1 Mrd. DM für bedürftige Überlebende aus Konzentrationslagern, Ghettos oder Verstecken.** Diese Vereinbarung wurde **2012 in einer „Neufassung“** den geänderten Verhältnissen **angepasst und mit einigen Verbesserungen versehen** (S.-B., a.a.O., S. 24).

•**Zwar gelang es der BReg. im sog. „2 + 4 – Vertrag“ von 1990, einen Friedensvertrag zu umgehen,** der sie – nach ihren eigenen Erklärungen zum Londoner Schuldenabkommen – reparationspflichtig gemacht hätte; sie sah sich gleichwohl veranlasst, **ab 1998 im Rahmen von Härtefallregelungen auch osteuropäischen Opfern Entschädigungsleistungen** zukommen zu lassen.

•So wurde u.a. die **„Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ 1991 mit 500 Mio. DM ausgestattet.**

•**An Russland bzw. dessen europäische Nachfolgestaaten Ukraine und Weißrussland** wurden

hierfür aufgrund einer **Vereinbarung zwischen Kanzler Kohl und Präsident Jelzin 1992 insgesamt 1 Mrd. DM** ausgezahlt.

•Der „**Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds**“ erhielt **1997** für dieselben Zwecke **140 Mio DM**.

•**Mit der C.-C.** kam es **1998** zu einer **weiteren Vereinbarung** über einen **Fonds für jüdische Verfolgte in Osteuropa**.

•Seit 1991 haben **Juden** und Menschen mit jüdischen Vorfahren aus den Nachfolgestaaten der **Sowjetunion** die Möglichkeit, als Kontingentflüchtlinge nach Deutschland einzureisen. Grundlage hierfür ist ein Beschluss der Innenministerkonferenz vom 9. Januar 1991, nach dem das **Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge** (HumHAG) auf diesen Personenkreis entsprechende Anwendung



findet. Das HumHAG ist durch Artikel 15 Abs. 3 Nr. 3 des Zuwanderungsgesetzes außer Kraft getreten. Juden aus der UdSSR außer Estland, Lettland und Litauen werden nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen.

- U.a. vor dem Hintergrund einiger Sammelklagen ehemaliger Zwangsarbeiter vor amerikanischen Gerichten gegen deutsche Unternehmen vereinbarte die Rot-Grüne-BReg **1998** die Einrichtung einer **Bundesstiftung für die „vergessenen NS-Opfer“ unter Beteiligung der deutschen Industrie.**

- Der BT verabschiedete **2000** dann das **Gesetz zur Gründung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ)“** einstimmig. Neben dem erneuten Bekenntnis zur moralischen und politischen Verantwortung für die Opfer des NS sah dies einen **Fonds von 10 Mrd. DM** vor. Im Jahr **2001** wurde der **Fonds je zur Hälfte vom Fiskus und der deutschen Wirtschaft aufgefüllt** und die Auszahlung begonnen. In den Folgejahren sind **insgesamt rd. 4,7 Mrd. EURO an über 1,6 Mio** Leistungsberechtigte in ca. 100 Ländern ausgezahlt worden – überwiegend als Einmalzahlungen **an ehemalige Zwangsarbeiter.**

- Das sog. **Ghettorentengesetz (ZRBG)** wurde im Jahr **2002** verabschiedet, wonach („freiwillige“) Arbeit im Ghetto zu Rentenansprüchen führen sollte. Von den daraufhin **bis September 2007** gestellten **ca. 70 000 Anträgen wurden 95** (so Schulz, a.a.O., S. 349) **bzw. etwa 90%** (so S.-B., a.a.O., S.) als nicht hinreichend bewiesen **abgelehnt.**

- Die BReg. beschloss daraufhin **2007** eine **Richtlinie für Ghetto-Opfer, die keine Zwangsarbeit geleistet hatten**, aber bisher in der Rentenversicherung nicht berücksichtigt worden waren. Sie konnten als **einmalige „Anerkennungsleistung“ 2 000 EURO** erhalten.

- Nachdem die **Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) 2009** die **zu enge Auslegungspraxis hinsichtlich der ZRBG-Regelungen** insbesondere hinsichtlich der Begriffe „**Entgelt**“ und „**Freiwilligkeit der Arbeit**“ **ausgehobelt** hatte, wurden **35 000 weitere Rentenanträge positiv entschieden**; so sind etwa 2014 an ca. 37.300 **Betroffene von der Deutschen Rentenversicherung Monatsrenten von durchschnittlich 201 EURO** gezahlt worden (Schulz, a.a.O., S. 349; S.-B., a.a.O., S. 26). **Insgesamt** wurden bis 2015 in 57.400 Fällen ZRBG-Renten bewilligt, 4.800 Anträge befanden sich noch in Bearbeitung (Schulz, a.a.O., S. 350 m. Zit. BT- Drs. 18/6493: Mögliche Probleme bei der Umsetzung des Ghettorenten-Gesetzes, insbesondere in Hinblick auf die Opfergruppe osteuropäischer Roma v. 28.10. 2015, S. 7).

- Wegen der unbefriedigenden, von den Betroffenen als fortgesetzte Diskriminierung empfundene Umsetzung der **Gesetzesregelungen zur Arbeit im Ghetto** sah sich der Gesetzgeber zu **mehrfachen Korrekturen zugunsten der Antragsteller\*innen** veranlasst. Diese **halfen in vie-**

**len Fällen auch nicht weiter, weil es nach wie vor an einer klaren Definition des „Ghetto“-Begriffs mangelt.** So verweigerte die für Härtefallregelungen zuständige Finanzverwaltung die Auszahlung einer bereits von der RV bewilligten Rente mit der – im nach-folgenden Gerichtsverfahren 2013 rechtskräftig bestätigten – Begründung, der Antragsteller habe im fraglichen Zeitraum nicht in einem geschlossenen Ghetto, sondern in einem letztlich noch offenen Wohngebiet gelebt.

Stand: 21.09.17 Forum Justizgeschichte e.V. Seite 8|15 AG Offene Entschädigungsfragen Ingolf Spickschen

•Seit 1997 ist die **BRD von griechischen und italienischen Gerichten** zur Zahlung von Entschädigungen an einheimische **NS-Verfolgte, Überlebende von SS- oder Wehrmachts-Massakern in Distomo (Griechenland) und Sant' Anna di Stazzema (Italien) rechtskräftig verurteilt** worden. Keine dieser **Entscheidungen** sind bisher umgesetzt worden. Die **BRD erkennt sie nicht an**. Der **IGH in Den Haag** gab der dagegen mit der Berufung auf das derartigen Klagen von Einzelpersonen entgegenstehende Prinzip der Staatenimmunität erhobenen **Klage der BRD 2012 ebenso statt, wie vorher mit der Bründung, derartige Massaker seien „als Maßnahme der Kriegsführung“ einzustufen, das BVerfG**. Das **italienische Verfassungsgericht** hob **2014** das italienische Gesetz zur Umsetzung des IGH-Urteils der Berlusconi-Regierung als verfassungswidrig mit der Begründung auf, **jeder Bürger müsse die Möglichkeit haben, bei schweren Menschenrechts- und Kriegsverbrechen vor einem Gericht Gehör zu finden**. Danach können Entschädigungsprozesse von NS-Geschädigten aus Deutschland und anderen Ländern in Italien weiter geführt und rechtskräftige Urteile wie das wegen des SS-Massakers im griechischen Distomo in Italien durchgesetzt werden. Der **Kassationsgerichtshof in Rom** hat **2015** den **Wiederaufnahmeantrag der BRD** im Fall **Distomo zurückgewiesen**, so dass das griechische Urteil endgültig in Italien gegen die BRD vollstreckt werden kann (S.-B., a.a.O., S. 27; Schulz, a.a.O., S. 353).

•**Mitte der 1980er Jahre** wurde ein **System von Härtefonds und -regelungen** aufgelegt. So können nach den **Härterichtlinien des des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-HR)** durch **NS-Unrecht geschädigte Personen, die nicht Verfolgte i.S. des BEG sind, in besonderen Härtefällen eine einmalige und/ oder laufende Geldleistung beantragen**. Ausschlaggebend ist nicht die Schwere der Verfolgung, sondern der Nachweis einer aktuellen Notlage (Schulz, a.a.O., S. 158).

•**Mit weiteren Härtefallregelungen** haben der **Bund und einzelne Bundesländer** wie NRW, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit **Härtefonds**, Berlin, Hamburg und Brandenburg mit **Stiftungen Entschädigungsleistungen für Menschen** ermöglicht, **die nach den geltenden Bundesgesetzen ganz ohne Kompensation für erlittenes NS-Unrecht geblieben wären**. Die Leistungen werden freiwillig, ohne Rechtsanspruch, in der Regel als Einmalzahlungen, ausnahmsweise als laufende Leistung gewährt (Schulz, a.a.O., S. 341). So kam es beispielsweise beim 2001 gebildeten NRW-Härtefonds 2015 zum Abschluss von 20 Verfahren, in denen in 15 Fällen insgesamt rd. 370.000 EURO, im Durchschnittsfall rd. 24.800 EURO ausgezahlt wurden (S.-B., a.a.O., S. 27).

•Nach der Bekanntmachung der **Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an ehemalige sowjetische Kriegsgefangene vom 30. 09. 2015 (ASK-Anerkennungsrichtlinie)** hat der BT wiederholt eine kriegsfolgenrechtliche Regelung beschlossen (Klappert, Die Rückkehr des Kriegsfolgenrechts, in DÖV-Mai 2017-Heft 9 S. 373).

### 3. Bilanz der deutschen „Wiedergutmachung“

Seit Inkrafttreten des BEG in 1956 haben bis 2016 knapp 2,1 Mio NS-Opfer insgesamt 4,5 Mio Entschädigungsanträge gestellt. Ende 2016 liefen bundesweit noch ca. 25.000 Verfahren (S.-B., a.a.O., S. 9).

Nach einer Übersicht des BMF wurden „im „Kernzeitraum“ 1953 – 1987 – seit 1988 findet wegen geringer Anzahl keine flächendeckende statistische Erhebung mehr statt – 4.384.138 Anträge gestellt, von denen 2.014.142 Erfolg hatten und 1.246.571 förmlich abgelehnt wurden. Bei den restlichen 1.123.425 Erledigungen handelt es sich um „sonstige“ (z.B. Rücknahmen). Die Wiedergutmachungsleistungen sind zu ca. 17% im Inland verblieben und darüberhinaus zu etwa gleichen Teilen nach Israel und ins sonstige Ausland geflossen (S.-B., a.a.O., S. 161 m. Zit.). Danach dürften knapp die Hälfte aller Entschädigungsverfahren zugunsten der betroffenen NS-Geschädigten entschieden worden sein.

Man kann die Tatsache, dass die Hälfte der Opfer deutscher Menschheitsverbrechen mithin leer ausgegangen ist, wohl zurecht als in moralischer als auch politischer Hinsicht inakzeptables Ergebnis der von Anfang an proklamierten, verantwortungsbewussten „Wiedergutmachungskultur“ benennen.

Als Hauptursachen erscheinen nach allem zum einen die personellen NS-Kontinuitäten im öffentlichen Dienst, in der Politik, in den Medien und bei den Entscheidern in den meisten übrigen Bereichen der Gesellschaft der BRD, die ganz wesentlich auch die mehr oder weniger deutlich artikulierte „Schlusslicht“-Mentalität als politischen Bremsfaktor für eine wirklich verfolgtengerechte Entschädigungspraxis beeinflusst haben.

Zum anderen hat sich von Anfang an die – gewiss nicht ohne Bedacht – vom BT beschlossene federführende Zuständigkeit des BMF für die Konzipierung und Umsetzung der Wiedergutmachung vor dem Hintergrund seiner haushalterischen Sparsamkeitsverpflichtung zuungunsten verantwortungsbewusster Entschädigungsregelungen und ihrer betroffenengerechten, fairen Durchführung ausgewirkt (so ähnlich S.-B., a.a.O., S.28).

Stand: 21.09.17 Forum Justizgeschichte e.V. Seite 10|15 AG Offene Entschädigungsfragen Ingolf Spickschen

#### 4. Es geht auch anders: Die Entschädigung von „Kriegsopfern“

Dass Entschädigung für kriegsbedingt erlittene Unbill, deklariert als Sonderopfer, auch großzügiger, insbesondere weniger bürokratisch und weniger umstritten erfolgen kann, zeigt die Entschädigungspraxis für die eigene Zivilbevölkerung.

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die **„Richtlinie über eine Anerkennungsleistung für ehemalige zivile Zwangsarbeiter“ (ADZ-Anerkennungsrichtlinie)**, mit der ein **BT-Beschluss vom November 2015** umgesetzt worden ist. Der BT hatte insgesamt **50 Mio EURO** für Personen bewilligt, **die als Zivilpersonen aufgrund ihrer deutschen Staats- und Volkszugehörigkeit kriegs- bzw. kriegsfolgenbedingt zur Zwangsarbeit durch eine ausländische Macht herangezogen** wurden.

Mit dem **symbolischen Anerkennungsbetrag von einmalig 2.500 EURO – so lesen wir –** (Klappert, a.a.O., S. 373 ff.)

*„würdigt der Gesetzgeber erstmalig das kriegs(folgen)bedingte Zwangsarbeiterschicksal ziviler Deutscher als ein über das allgemeine Kriegsfolgenschicksal hinausgehendes besonderes Sonderopfer. Dabei ist der Gesetzgeber von dem Willen geleitet, einerseits das Zwangsarbeiterschicksal vor dem Urteil der Geschichte grundsätzlich zu würdigen und andererseits vor dem Verschwinden der Zeitgenossenschaft und persönlich erlebter Geschichtserfahrung den noch lebenden Betroffenen eine zumindest symbolische Leistung zukommen zu lassen, ohne zu beanspruchen, dass dadurch materiell Einzelfallgerechtigkeit erreicht werden kann.“*

Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang der **Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Anerkennungsleistung zugunsten hinterbliebener Ehegatten und Kinder durchbrochen**, indem diese antrags- und leistungsberechtigt in Fällen sind, in denen die Betroffenen selbst zwar den Stichtag des BT-Beschlusses am 27. November 2015 noch erlebt haben, aber dann vor eigener Antragstellung oder vor der Gewährung der Leistung gestorben sind (Klappert, a.a.O., S.377).

Die jetzige Bundesregierung und BT haben mit der **Anerkennungsleistung an ehemalige sowjetische Kriegsgefangene in 2015 erste Kompensationsschritte in der oben aufgezeigten Zielrichtung** getan, indem sie jedem Überlebenden für die Zwangsarbeit und die besonders schlechte Behandlung in der Gefangenschaft (vgl. Streit „Keine Kameraden“) **eine Einmalzahlung von 2.500 Euro zuerkannt** haben. Sie gingen dabei von bis zu 4.000 überlebenden Berechtigten aus. Bis Anfang Juli 2016 sind indes nur 1356 Anträge beim Bundesverwaltungsamt eingegangen. Seit Herbst 2015 erhielten nur 537 Betroffene je 2.500 Euro.

Schon dies Beispiel gibt Anlass zu fragen, ob nicht in manchen Fällen der verschiedenen Opfergruppen anstelle einmaliger symbolischer Entschädigungslösungen **rentenrechtliche Lösungen nach dem Vorbild der Kriegsopfer- und Kriegsfolgenregelungen für Deutsche und ausländische Kombattanten** gefunden werden sollten.

Das **System der deutschen Kriegsopferfürsorge** nach Maßgabe der **Regelungen in §§ 25 – 27j Bundesversorgungsgesetz (BVG) und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung (KOV-VfG)** drängt sich darüberhinaus generell **als analoge Grundlage für „nachholende Wiedergutmachungsleistungen“ auch für ausländische NS-Verfolgte** auf, weil es zu einer Kompensation zumindest vergleichbarer Kriegs- und Verfolgungsschäden verhelfen und **die bisher vergleichsweise Schlechterbehandlung der NS-Verfolgten** beenden würde.

Stand: 21.09.17 Forum Justizgeschichte e.V. Seite 11|15 AG Offene Entschädigungsfragen Ingolf Spickschen



So dient die **Kriegsopferfürsorge** der Ergänzung der übrigen Leistungen des BVG durch **besondere Hilfen im Einzelfall**. Sie hat die **Aufgabe**, sich der **Beschädigten und ihrer Familienangehörigen sowie der Hinterbliebenen lebenslang anzunehmen und die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern** (vgl. Doering-Striening (Hrsg.), Opferrechte Handbuch des Anwalts für Opferrechte, S. 117 ff.).

Aus dem **KOV-VfG** ergeben sich **wesentliche Verfahrensbesonderheiten** zum allgemeinen sozialen Entschädigungsrecht. So schafft § 15 KOV-VfG **Beweiserleichterungen** für Antragsteller – sowohl im Verwaltungs- als auch im gerichtlichen Verfahren-, wo andere Beweismöglichkeiten erschöpft sind. So **sind die Angaben des Antragstellers**, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, **der Entscheidung zugrunde zu legen**, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers verloren gegangen sind, **soweit sie** nach den Umständen des Falles **glaubhaft erscheinen**. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen vom Antragsteller die **Eidesstattliche Versicherung** verlangen, dass er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen hat.

[Zwar sind grundsätzlich nur selbst Betroffene antragsberechtigt, d.h. die Familienangehörigen müssen durch die Gewaltat ebenfalls unmittelbar betroffen werden, weswegen eine selbständige Angehörigenversorgung noch weiterer Elemente bedürfte.] Als **Leistungen der Kriegsopferfürsorge** kommen neben der **Grundrente und Heilbehandlung** für Beschädigte nach §§ 10 und 31 BVG und Leistungen für Hinterbliebene nach § 38 ff BVG **Leistungen für**

- **Kranken-, Erholungs-, Pflege-, Alten- und Wohnungshilfe,**
- **Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Weiterführung des Haushalts,**
- **ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt,**
- **Eingliederungshilfe/Hilfe in besonderen Lebenslagen**

in Betracht – insgesamt Leistungen, von denen selbst die meisten bislang in irgendeiner Form mit „Wiedergutmachungsleistungen“ bedachten NS-Opfer nur träumen konnten und können.

## **5. Wie nun weiter?**

**Aus verantwortungsethischen und Gründen politischer Glaubwürdigkeit besteht die Notwendigkeit einer nachholenden Kompensation von NS-Unrecht gegenüber allen noch offenen „vergessenen“ Betroffenenengruppen.**

Denn **nur mit** der obligaten **Anerkennung unverzeilicher Menschheitsverbrechen** unserer Vorgenerationen **und** einem **Mindestausgleich** für die Leiden der bislang nicht oder nicht angemessen entschädigten NS-Opfer **mithilfe auch unterschiedlicher Kompensationsinstrumente**, wird sich in dem Kernbereich unseres staatlichen und gesellschaftlichen Selbstverständnisses ein umfassender und nachhaltiger **Rechtsfrieden** einstellen können.

Ist es vermessen, für die bisher nicht oder nur in Allmosenausmaß entschädigten NS-Opfer, einschließlich ihrer mehr oder weniger materiell und psychisch mit- bzw. anschlussgeschädigten Hinterbliebenen **Kompensationsmöglichkeiten** zu ins Auge zu fassen, **die** der Art und ihrem Ausmaß  
Stand: 21.09.17 Forum Justizgeschichte e.V. Seite 12|15 AG Offene Entschädigungsfragen Ingolf Spick-schen

nach den Entschädigungen entsprechen, die deutschen Volksangehörigen und ausländischen Kriegskombattanten in Wehrmacht und Waffen-SS als Kriegsofferfürsorge bis heute gewährt worden sind?

Vor diesem Hintergrund dürfen sich die Kompensationsleistungen nicht in der Beschreitung der bereits ausgespülten, schlingpflanzenverstellten Wege erschöpfen. Allerdings sind auch bisher schon neben den unterschiedlichen, eher schädigungsbezogenen Kompensationsinstrumenten – unter den Gesichtspunkten besonders schwerer NS-Menschenrechtsverletzungen einerseits und kontinuierlicher Diskriminierung im Heimatstaat andererseits – ergänzende Maßnahmen wie z.B. sog. „**Kontingentlösungen**“ für bestimmte NS-Verfolgtengruppen geschaffen worden, aufgrund derer Angehörigen dieser Verfolgtengruppe die **Einreise in die BRD und ein dauerhaftes Bleibe-recht** eingeräumt wurde. So geschehen in den 1990er Jahren **zugunsten russischer Bürger jüdischer Nationalität**, von denen mehrere Tausend Betroffene immigriert sind.

Im Hinblick darauf, dass **auch die europäischen Sinti und Roma** im deutschen NS-Machtbereich **aus rassischen Gründen verfolgt und ermordet** worden sind, bietet sich **für die Nachkommen der – soweit noch vorhanden zunächst zu entschädigenden überlebenden – Betroffenen eine derartige Kontingentlösung zur Einwanderung** ebenfalls als verantwortungsethisch geboten an.

Dies umso mehr, als **zum einen deren Lebensumstände in den Ländern Osteuropas und in den jugoslawischen Nachfolgestaaten von kontinuierlicher rassistischer Diskriminierung und deren direkten sozioökonomischen Folgen**, die von der Verletzung grundlegender sozialer und politischer Menschenrechte **geprägt** sind (vgl. **recherchegruppe bremen**, Baeck/ Stieber/ Schneider/ Sürig/ Emini/ Vogel et al.: „Abgeschobene Roma in Serbien [in Mazedonien, im Kosovo] – journalistische, juristische und medizinische Recherchen“, aktualisierte Ausgaben 2016/17, S. 3).

Zum anderen kommt hinzu, dass **Angehörige dieser Volksgruppe, die** vor diesen menschenrechts-widrigen Lebensumständen **in die BRD geflüchtet sind** und Asyl oder ein dauerhaftes Bleiberecht beantragt und z.T. erhalten haben, zunehmend **ungeachtet ihres zuweilen langjährigen Aufenthalts und hier geborener Kinder sowie der unüberwindlichen Schwierigkeiten einer Re-Integration wieder dorthin abgeschoben werden** (recherchegruppe bremen, a.a.O. Text und Fotos).

**Heribert Prantl** hat das NS-Verfolgten-Schicksal in der BRD schon **2012 in der SZ** treffend skizziert (recherchegruppe bremen, Abgeschobene Roma in Serbien, S. 2):

*„Die toten Sinti und Roma haben nun ihr Denkmal. Die Lebenden werden auch in Deutschland kaserniert und abgeschoben. Während die Bundeskanzlerin der bis zu 500 000 Ermordeten gedenkt, überlegt der Bundesinnenminister, wie man sich die Enkel und Urenkel vom Leib hält.“*

**Inzwischen wurde zunächst, in Ausführung eines Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2013 (BVerwGE 10 C 23.12) Ende 2013 durch Änderung des Asylverfahrensgesetzes klargestellt, dass auch eine Kumulierung unterschiedlicher Eingriffsmaßnahmen wie Menschenrechtsverletzungen, sonstige schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen bei der Prüfung von Anträgen auf Anerkennung als Flüchtling zu berücksichtigen sind und anschließend zu prüfen ist, ob die vorgetragenen verschiedenen Diskriminierungen in ihrer Summe zu einer vergleichbar „schweren Menschenrechtsverletzung“ i.S. des Asylrechts anzuerkennen ist** (recherchegruppe, a.a.O., S. 3 ff, 106).

Stand: 21.09.17 Forum Justizgeschichte e.V. Seite 13|15 AG Offene Entschädigungsfragen Ingolf Spickschen

2014 hat indessen „die neu gewählte Bundesregierung die Wege für **Roma aus Südosteuropa** noch weiter erschwert und die **vom BVerwG initiierten Verfahrensverbesserungen insbesondere für Roma außer Kraft gesetzt: Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina wurden auf die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ gestellt.**

Das bedeutet **verschärfte Massenabschiebungen von schutzsuchenden Roma** – Nachkommen derer, die von den Deutschen während des NS als sog. „Zigeuner“ vernichtet wurden – und nahezu **hundertprozentige Ablehnung ihrer Asylanträge**“ (recherchegruppe bremen, a.a.O., S. 4).

Da die offiziellen Berichte der VN, des Europarats sowie zahlreiche Berichte von NGOs die **aktuellen schweren Menschenrechtsverletzungen der Roma in Südosteuropa** seit Jahren belegen, kann deren verzweifelter Lage insbesondere in Ansehung ihrer NS-Opfersituation wohl nachhaltig nur durch eine angemessene **Kontingent- und Immigrationslösung einerseits und der Kriegs-opferfürsorge ähnlichen Hilfs- und Integrationsmaßnahmen andererseits** abgeholfen werden.

Solange die „nachholenden Wiedergutmachungsinstrumente“ nicht umgesetzt werden (können), erscheint es zumindest uns als geboten, in den Asyl- und Aufnahmeverfahren von Roma- und teilweise auch Sinti-Flüchtlingen aus ost- und südosteuropäischen Ländern – ggf. ungeachtet deren Einstufung als „Sicherer Herkunftsstaat“ – ihre Lebensumstände in den Herkunftsländern einer **besonders eingehenden und umfassenden Prüfung zu unterziehen**. Diese müsste den hohen, vom BVerwG 2013 postulierten Anforderungen entsprechen.

Nicht zuletzt unter dem Eindruck der o.g., insbesondere der aktuellen Länderberichte der *recherchegruppe bremen* drängt sich die **Frage** auf, **ob nicht** vergleichbare **Studienbesuche von Entscheider\*innen in Sinti- und Roma-Verfahren** beim BAMF, bei den kommunalen Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten **im Rahmen dienstlicher Fortbildung** zu i.S. der genannten BVerwGerichtsentcheidung signifikant positiveren Ergebnissen führen würden.

## **Nachbemerkung**

Die Gründung der Arbeitsgruppe „Offene Entschädigungsfragen“ sollte zugleich eine Einladung zur Mitarbeit sein. Sie verfolgte das Ziel, die innerhalb des Forum Justizgeschichte e.V. vorhandene diverse und reichhaltige Expertise fruchtbar zu machen und an diesem Thema ein produktives Vereinsleben zu entwickeln.

Wir erhielten auch zahlreiche Hinweise, Anregungen, Literaturtipps und Kontakte, die allesamt hilfreich, spannend und weiterführend waren. Dennoch haben wir bislang noch keine geeigneten Arbeitsformen entwickeln können, die es erlaubten, die neu entstandenen Recherche- und Analyse-möglichkeiten über den Vorstand hinaus einer breiten Mitgliederschaft zu öffnen. Der vorstehende Bericht versteht sich daher auch nur als ein Zwischenergebnis, das die Beweggründe für die, dieser Tagung vorgelegte Resolution plausibilisieren soll. Die eigentliche Arbeit der AG ist noch nicht beendet. Wir freuen uns weiterhin über jede Unterstützung.

Ingolf Spickschen Ralf Oberndörfer Michael Plöse [spickschen@forum-justizgeschichte.de](mailto:spickschen@forum-justizgeschichte.de) [oberndorfer@forum-justizgeschichte.de](mailto:oberndorfer@forum-justizgeschichte.de) [ploes@snafu.de](mailto:ploes@snafu.de)

Stand: 21.09.17 Forum Justizgeschichte e.V. Seite 14|15 AG Offene Entschädigungsfragen Ingolf Spickschen

## Zitierte Literatur:

- Bundesministerium der Finanzen  
Entschädigung von NS-Unrecht, Regelungen zur Wiedergutmachung Berlin 2012
- Gudrun Doering-Striening (Hrsg.)  
Opferrechte, Handbuch des Anwalts für Opferrechte, Baden-Baden 2013
- Norbert Frei/ José Brunner/ Constantin Goschler (Hrsg.):  
Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel,  
Göttingen 2009
- Constantin Goschler  
Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954), München 1992
- Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2008
- Heiko Haumann  
Die Akte Zilli Reichmann, Zur Geschichte der Sinti im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2016
- Sebastian Klappert  
Die Rückkehr des Kriegsfolgenrechts, Zur Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter, in: Die Öffentliche Verwaltung, Mai 2017, Heft 9, S. 373–378
- Cornelius Pawlita  
„Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990), Frankfurt a. M. u. a. 1993
- Der Beitrag der Rechtsprechung zur Entschädigung von NS-Unrecht und der Begriff der politischen Verfolgung, in: Hans Günter Hockerts/ Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Wallstein Verlag Göttingen 2003, S. 79 ff.
- Geschichte der Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung,  
in: Thomas Heldt/ Barbara Kettner/ Jost Rebenisch/Sonja Schlegel/Bernd Sonntag (Hrsg.),  
Kein Ort der Zuflucht für hilfsbedürftige alte NS-Verfolgte?, Frankfurt a. M. 2006, S. 52–82
- Geschichte der Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz Täterschaft, Nachkriegsprozesse und die Auseinandersetzung um Entschädigungsleistungen, Nordhausen 2007, S. 68–85
- recherchegruppe bremen (Baeck/Stieber/Schneider/Sürig/Emini/Vogel et al)  
Abgeschobene Roma in Serbien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen, aktualisierte Ausgabe 2016/17  
[entsprechende Hefte: Abgeschoben in Mazedonien/ im Kosovo, s.o.]
- Anja Reuss  
Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit, Berlin 2015
- Manfred Schmitz-Berg  
Wieder gut gemacht? Die Geschichte der Wiedergutmachung seit 1945, Düsseldorf 2017
- Nina Schulz/ Elisabeth Mena Urbitsch  
Spiel auf Zeit: NS-Verfolgte und ihre Kämpfe um Anerkennung und Entschädigung, Berlin 2016
- Christian Streit  
Keine Kameraden: Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945 Stuttgart 1978

[www.forumjustizgeschichte.de](http://www.forumjustizgeschichte.de)